

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)

Fassung vom Februar 2015



1. GÜLTIGKEIT DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN

1.1 Für alle Einkäufe und Aufträge der Praher Plastics Austria GmbH mit Sitz in Schwertberg gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.

1.2 Mündliche Nebenabreden und Abweichungen von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung gültig. AEB werden in Ausnahmefällen ausdrücklich und beiderseits unterfertigt, schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.

1.3 Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einem Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Unser Verhalten ist unter keinen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht allfällige Vertragserfüllungshandlungen unsererseits, unser Still-schweigen, die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung, Bestellung und Ähnlichem. Unser Lieferant stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Lieferanten unwidersprochen bleiben.

1.4 Eine Annahme oder Durchführung unseres Auftrages durch den Lieferanten gilt als uneingeschränkte Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. ANGEBOTE

2.1 Angebote werden seitens der Lieferanten immer und ausschließlich auf eigene Kosten erstellt. Ansprüche bei Nichtbeauftragung können damit nicht geltend gemacht werden.

3. AUFTRAG – VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Jeder Auftrag muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von unserer Seite schriftlich erteilt und firmenmäßig unterzeichnet sein sowie vom Lieferanten innerhalb von spätestens zwei Wochen bestätigt werden. Dasselbe gilt für mündliche Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Im Schriftfuß unserer schriftlichen Aufträge ist der Auftraggeber angeführt.

3.2 Bei schriftlicher Auftragserteilung (per Fax, Post, E-Mail) gehen die Folgen etwaiger Missver-

ständnisse durch verursachte Falschbestellungen zu Lasten des Lieferanten.

3.3 Wir behalten uns das Recht vor, einen erteilten Auftrag innerhalb von 8 Wochen ab Auftragserteilung folgenlos ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

3.4 Bei Annahme des Auftrages wird die Lieferfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Lieferanten vorausgesetzt. Wir behalten uns daher das Recht vor, vom Auftrag auch nach Ablauf der achtwöchigen Frist gemäß o. a. Punkt 2.3. folgenlos zurückzutreten, wenn uns nach dessen Abschluss Tatsachen bekannt werden sollten, die geeignet sind, die Lieferfähigkeit des Lieferanten ernstlich in Frage zu stellen oder wenn Tatsachen dessen Vertrauenswürdigkeit wesentlich herab setzen.

3.5 Angebote, Auftragsannahmen und etwaige spezielle Zusagen eines Lieferanten sind für diesen unwiderrufbar.

3.6 Die Annahme eines von uns erteilten Auftrages ist nur hinsichtlich der gesamten in Auftrag gegebenen Leistung möglich.

3.7 Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen und Markenangaben des Lieferanten sind für diesen maßgebend und bindend. Auskünfte, technische Beratungen und sonstigen Angaben des Lieferanten sind verbindlich und haftungsbegründend.

3.8 Im Rahmen des Zumutbaren ist der Lieferant verpflichtet, von uns gewünschte Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und tunlichst einvernehmlich zu regeln.

4. PREISE

4.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Richtigkeit der bekannt gegebenen Preise. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise in € exkl. MwSt. und sind nicht veränderlich, solange das Rechtsgeschäft andauert. Etwaige Änderungen von Preisstellung sind schriftlich bekannt zu geben und von unserer Seite nur dann akzeptiert, wenn diese auch schriftlich bestätigt wurden.

4.2 Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, stets als DDP Schwertberg bzw. St. Valentin oder DDU bei Lieferungen innerhalb der EU (geliefert, unverzollt).

4.3 Die vereinbarten Preise beinhalten daher stets insbesondere Versand-, Transport-, Versicherungs- und etwaige Verpackungskosten, wenn nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Der Lieferant trägt auch allfällige Zoll- und Speditionsspesen.

5. LIEFERUNG, TRANSPORT, RISIKOTRAGUNG (GEFAHRENÜBERGANG)

5.1 Die in den Bestellungen angeführten Liefer- und Erfüllungstermine sind verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit unserer schriftlichen Auftragserteilung gemäß Punkt 2.1. zu laufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns.

5.2 Zu erwartende Lieferverzögerungen sind vom Lieferant unverzüglich mitzuteilen. Bei Lieferverzug, aus welchem Grund auch immer, sind wir berechtigt, auch ohne Nachweis des Schadens und ohne Nachfristsetzung nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder am Vertrag festzuhalten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,0 % des Gesamtbestellwerts pro Woche in Rechnung zu stellen, jedoch nicht mehr als 10 % des Vertragswertes. Die Geltendmachung des darüber hinausgehenden Schadens oder sonstiger durch den Lieferverzug entstehender Kosten bleibt in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.

5.3 Durch die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung werden allfällige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

5.4 Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, so sind wir berechtigt, den Lieferanten mit den dadurch entstandenen Kosten, wie z.B. Lagerkosten, zu belasten. Zahlungen werden bei vorzeitigen Lieferungen entsprechend dem vereinbarten Liefertermin geleistet.

5.5 Wenn bei der Bestellung keine Vereinbarungen über den Transport getroffen wurden, werden der Versandweg und das Beförderungsmittel unter Ausschluss jeder Haftung unserer Wahl überlassen. Jegliche Haftung für die nicht rechtzeitige Beförderung oder für Transportschäden trifft den Lieferanten.

5.6 Die Gefahr geht erst mit der Übergabe an uns - dies ist der Eingang der Ware bei uns - über - jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Dies gilt auch im Falle der Abholung durch uns, frei Bestimmungsort mit eigenem oder fremdem Fahrzeug und wenn Teillieferungen erfolgen.

6. ZAHLUNGEN

6.1 Die Fälligkeit zur Zahlung tritt erst nach vollständiger, mangelfreier Lieferung und Einlangen einer ordnungsgemäß erstellten, alle gesetzlichen Anforderungen erfüllenden Rechnung ein. Die Vollständigkeit der Lieferung setzt auch den Eingang der jeweils geforderten Qualitätsdokumente sowie die Angabe der Bestelldaten (wie Bestellnummer, Artikelnummer, etc.) voraus.

6.2 Zahlung ist innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zu leisten.

6.3 Für den Fall der Rückerstattung einer im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbarten

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)

Fassung vom Februar 2015



Anzahlung ist diese mit 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu unterlegen.

6.4 Die Aufrechnung durch uns mit allfälligen Gegenforderungen ist jedenfalls zulässig. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Für den Fall, dass der Lieferant seine Forderungen gegen uns an Dritte ohne unsere Zustimmung abtritt, so ist diese Abtretung unwirksam (absolute Wirkung des Abtretungsverbot). Wir können in solchen Fällen dennoch nach unserer Wahl mit befreier Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

6.5 Wir sind berechtigt, insbesondere bei unvollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder wegen sonstiger Bemängelungen welcher Art auch immer Zahlung zu verweigern.

7. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

7.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Alle gelieferten Teile und Stoffe müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Normen, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Elektrik, Elektromagnetismus und Sicherheit entsprechen. Darin eingeschlossen ist auch die dazu relevante Dokumentation.

7.2 CE-Kennzeichnung: Nach EU-Richtlinien kennzeichnungspflichtige Produkte sind mit dem entsprechenden CE-Kennzeichen und der Konformitätserklärung zu liefern.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die getroffene Qualitätssicherungsvereinbarung einzuhalten.

7.4 Werden vom Lieferant Erstmuster geliefert, sind der betreffenden Warenlieferung eine Erstmusterprüfbericht sowie Werkstoffprüfzeugnisse beizulegen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Lieferungsgegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

7.5 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

7.6 Auf Anforderung hat der Lieferant in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen

Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang zu verpflichten.

7.7 Der Lieferant erklärt sich bereit, auf unser Ersuchen auch Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen sowie dieselben Rechte wie uns einzuräumen und jede zumutbare Unterstützung zu geben.

7.8 Der Lieferant ist verpflichtet, auch von seinen Vorlieferanten alle Pflichten, die ihm zur Qualitätssicherung obliegen, zu verlangen.

7.9 Der Lieferant verpflichtet sich jederzeit sämtliche Anforderungen gem. der EU Verordnung 1907/2006 ("REACH Verordnung") zu beachten. Er wird insbesondere seinen Pflichten aus Art. 31 bis 33 (Sicherheitsdatenblätter und Informationspflicht bei Erzeugnissen) der Verordnung nachkommen sowie Anhang XIV (Zulassung) und Anhang XVII (Beschränkungen) einhalten und darüber hinaus Praher Plastics Austria GmbH auch ohne besondere Anfrage seitens Praher Plastics Austria GmbH hin unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die Praher Plastics Austria GmbH im Rahmen dieses Vertrages aufgrund der REACH Verordnung benötigt und die für die vertragsgemäße Verwendung der vom Lieferanten zu liefernden Produkte von Bedeutung sind.

Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) einzuhalten. Dies gilt für alle gelieferten Produkte, ausgenommen jene die eindeutig nicht Bestandteil von elektronischen Produkten sein können, wie z.B. Büromaterial, Verpackungsmaterial, etc.

Jeder Lieferant verpflichtet sich, die REACH und RoHS Vereinbarung ausgefüllt in elektronischer Form an Praher Plastics Austria GmbH zu schicken. Bei den diesbezüglichen Pflichten des Lieferanten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der Lieferant seinen diesbezüglichen Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommen, hält der Lieferant die Praher Plastics Austria GmbH von allen Schadensersatzansprüchen frei, die der Praher Plastics Austria GmbH aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den Lieferanten entstehen.

8. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG und HAFTUNG

8.1 Unsere Verpflichtung zur Untersuchung der Lieferung oder Leistung beginnt frühestens mit jenem Zeitpunkt, in dem die übernommene Liefe-

rung oder Leistung tatsächlich geprüft werden kann und ein ordnungsgemäßer Lieferschein vorliegt.

8.2 Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.

8.3 Eine auch länger dauernde Benützung oder die Verarbeitung der Lieferung bzw. Leistung gilt nicht als deren Genehmigung oder als Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware oder mit der ersten Inbetriebnahme der gelieferten Produkte (Maschinen, Apparate, Werkzeuge etc.).

8.5 Wir sind in der Wahl der Gewährleistungshilfe frei und auch berechtigt, bei geringfügigen Mängeln Wandlung zu begehren. Die Kompensation mit Forderungen des Lieferanten ist ausdrücklich zulässig.

8.6 In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Allfällige sonstige Ansprüche bleiben bestehen.

8.7 Trotz Inanspruchnahme der Gewährleistung bleiben unsere weiteren Ansprüche insbesondere aus Produkthaftung, Schadenersatz, unerlaubten Handlungen und Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt.

8.8 Der Lieferant haftet im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit der Leistung und ähnlichem für alle Folge- und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Kunden, sowie mittelbare Schäden.

8.9 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant in die Haftung einzutreten, wenn sein Verhalten oder die Liefergegenstände haftungsauslösend waren.

9. VERSANDVORSCHRIFTEN

9.1 Es gelten die Incoterms 2010, insbesondere die Lieferkonditionen DDP (geliefert, verzollt) sowie DDU innerhalb der EU (geliefert, unverzollt).

9.2 Die Lieferpapiere und Rechnungen haben neben den Bestelldaten und Angaben zur Präferenzberechtigung insbesondere folgende Informationen und Begleitpapiere zu enthalten: EU-Länder: Intrastatrelevante Daten: HS-Nr. (=Harmonisierte System-Nr.) sowie Brutto- und Nettogewichtsangabe. EFTA-Länder: Ursprungserklärung bzw. Warenverkehrsbescheinigung EUR 1.

9.3 Bahn-Versandadresse für Lieferungen an das Werk Schwertberg ist A-4311 Bahnhof Schwert-

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)

Fassung vom Februar 2015



berg oder direkt das Werk, Poneggenstraße 5, 4311 Schwertberg.

9.4 Lieferungen sind durch Praher Plastics Austria GmbH versichert. Eine Versicherung durch den Versender ist nicht zulässig. Der Lieferant hat hierüber den Versandspediteur zu informieren. Dieses Verbot ist in den Versandpapieren zu vermerken.

10. ZEICHNUNGEN / WERKZEUGE / SONSTIGES

10.1 Zeichnungen, Formen, Werkzeuge, Modelle, Muster oder sonstige Gegenstände, die dem Lieferanten zur Ausführung unserer Bestellung von uns zur Verfügung gestellt oder die vom Lieferanten von Dritten auf unsere Kosten bezogen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer schriftlicher Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unser Eigentum an diesen Gegenständen erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung hergestellten Gegenstände. Bei Verbindung oder Vermischung (Vereinigung) mit uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen vereinigten Sache zur Zeit der Vereinigung. Unser Eigentumsrecht erstreckt sich auch auf die neue Sache. Der Lieferant verfügt über kein Zurückbehaltungsrecht.

10.2 Sofern die Herstellung nach unseren Angaben, Zeichnungen, Muster oder Modellen erfolgt, bleibt das Verfügungsrecht über auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge ausschließlich bei uns. Diese Regelung gilt vor allem auch dann, wenn die Spezialeinrichtungen, Werkzeuge und dergleichen ganz oder teilweise auf eigene Kosten des Lieferanten beschafft wurden. All diese Gegenstände dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig benutzt werden.

10.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die infolge Verletzung fremder Schutzrechte durch den Gegenstand der Lieferung entstehen.

10.4 Der Name des Herstellers oder sein Firmenzeichen darf auf Waren, die nach unseren Spezifikationen hergestellt werden, nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung aufscheinen.

10.5 Die Kosten für Werkzeugwartung, Reparaturen, Erfüllung der Sicherheitsvorschriften und Abgeltung von Erfinder-, Urheber-, Patentrechten etc. sind auf Lebensdauer mit dem Preis bezahlt. Die Werkzeuge sind mindestens 15 Jahre ab der letzten Bestellung oder Lieferung aufzubewahren und produktionsbereit zu halten. Vor Verschrottung ist von uns eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

10.6 Über Änderungen vor Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren.

10.7 Der Lieferant hat die Nachlieferung der bestellten Ware, die Lieferung von Ersatzteilen oder ähnlichem innerhalb einer angemessenen Frist für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach dem Serienauslauftermin sicherzustellen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

11.1 Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Jedenfalls verliert der Lieferant sein Eigentum an den Lieferungsgegenständen mit Weiterverarbeitung, Einbau, Vermischung, Vermengung, Weitergabe an Dritte und Ähnlichem.

12. VERSICHERUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen. Auf Wunsch ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

13. INSOLVENZ

Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

14. ERFÜLLUNGORT - GERICHTSSTAND - ANWENDBARES RECHT

14.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sind Schwertberg bzw. St. Valentin. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des jeweiligen Auftraggebers sachlich zuständige Gericht. Der jeweilige Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Lieferanten vor einem anderen für den Lieferantenzuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen mit Lieferanten, die ihren Sitz in einem Staat haben, der das Übereinkommen von Lugano vom 16. September 1988 unterzeichnet hat oder in dem die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anwendbar ist, ist das für Schwertberg sachlich zuständige Gericht. Für Streitigkeiten aus Verträgen mit Lieferanten, die ihren Sitz in einem Staat haben, der das Übereinkommen von Lugano vom 16. September

1988 nicht unterzeichnet hat oder in dem die Verordnung (AT) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) nicht anwendbar ist, wird die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Der jeweilige Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Lieferanten vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

14.3 Es gilt ausschließlich das nationale Recht des Auftraggebers unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNKaufrechtsübereinkommen).

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

Praher Plastics Austria GmbH
Poneggenstraße 5 . 4311 Schwertberg
Austria
T +43 (0)7262 / 61178-0
F +43 (0)7262 / 61203
office@praherplastics.com
www.praherplastics.com